



## Geschäfts- und Verhaltensgrundsätze im Dräger-Konzern





## RICHTUNGSWEISENDE PUBLIKATIONEN BEI DRÄGER



### **Unternehmensgrundsätze**

Leitfaden für unser unternehmerisches Handeln



### **Die Marke**

Markenelemente:  
Leitidee, Leitbild, Stärken, Markenattribute



### **Wertorientiertes Management**

Leitfaden für den Umgang mit dem Dräger Value Added



### **Geschäfts- und Verhaltensgrundsätze**

Leitfaden für den Umgang mit Regeln und Gesetzen und unser ethischer Anspruch



### **Qualitäts- und Umweltpolitik**

Leitfaden für ein effektives Qualitäts- und Umweltmanagement



# Inhalt

<b>Vorwort des Vorstandsvorsitzenden</b>	<b>08</b>
<b>1. Einführung</b>	<b>11</b>
<b>2. Verantwortung im Unternehmen</b>	<b>21</b>
Allen Menschen mit Respekt begegnen	21
Nicht Diskriminieren	24
Die Umwelt schützen	26
Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit übernehmen	29
<b>3. Anti-Korruption</b>	<b>33</b>
Bestechungsverbot	33
Umgang mit Amtsträgern	38
Geschenke, Bewirtungen und Einladungen	41
Umgang mit Geschäftspartnern	46
Vorsicht bei Zuwendungen und Spenden	49
Vorsicht bei Sponsoring und Zuschüssen	52
<b>4. Kartellrecht</b>	<b>57</b>
Freier Wettbewerb	57
Vorsicht beim Umgang mit Wettbewerbern	58
Fairer Umgang mit Kunden und Vertriebshändlern	62
Kein Missbrauch von Marktmacht	65
<b>5. Außenwirtschafts-Compliance</b>	<b>69</b>
Exportkontrollgesetze einhalten	69
Im Einklang mit Zollbestimmungen handeln	74
Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche	77

<b>6. Interessenkonflikte</b>	<b>81</b>
<b>7. Schutz von Informationen und Unternehmenseigentum</b>	<b>87</b>
Datenschutz beachten	87
Vertrauliche Informationen und geistiges Eigentum (Intellectual Property – IP) schützen	91
Einhaltung der Vorschriften zu Insidergeschäften	95
Für IT-Sicherheit sorgen	99
Vorschriften zur Archivierung von Geschäftsunterlagen einhalten	102
Schutz von Unternehmenseigentum	107
<b>8. Kooperation mit Behörden und     Prüfern bei Untersuchungen</b>	<b>111</b>
<b>9. Umgang mit der Presse, externen Anfragen     und anderen Veröffentlichungen</b>	<b>115</b>
<b>10. Wo kann ich einen möglichen Compliance-Verstoß vorbringen,     wen kann ich fragen?</b>	<b>119</b>
<b>11. Glossar</b>	<b>125</b>

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Dräger steht seit mehr als 120 Jahren für ›Technik für das Leben‹. Leben zu schützen, zu unterstützen und zu retten, das ist ein wesentlicher Teil unserer DNA. Unsere Kunden kämpfen täglich um das Leben von Menschen oder schützen ihr eigenes im Einsatz dafür. Das Leben ist unser aller wichtigstes Gut. Das ist für unsere tägliche Arbeit Motivation und Maßstab zugleich.

Wir haben klare Geschäfts- und Verhaltensgrundsätze. Nur wenn wir und unsere Geschäftspartner ihnen entsprechen, können unsere Produkte und Leistungen ihr Versprechen auch halten. Für unser tägliches Verhalten ist wichtig, dass wir unseren Kunden, aber auch unseren Kollegen, unseren Lieferanten oder Vertriebspartnern mit einem Höchstmaß an Professionalität und Beständigkeit begegnen. Jeder von uns trägt die Verantwortung, das Ansehen von Dräger weltweit zu schützen und zu steigern.

Diese Broschüre soll uns genau dabei unterstützen. Sowohl von unseren Mitarbeitern als auch von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie durch und

durch integer sind, dass sie die Menschen und die Gesetze in allen Ländern, in denen wir tätig sind, respektieren, und dass jeder spürt, Dräger steht für Qualität und Werte, in der Vergangenheit wie in der Zukunft.

Kein Verhaltenskodex (Code of Conduct) kann alle Themen behandeln oder alle Fragen beantworten. Diese Verhaltensgrundsätze fordern Sie auf, Fragen zu stellen, Themen aufzugreifen und aktiv an der Wahrung unseres Unternehmenserfolgs und der ihm zugrundeliegenden Werte teilzuhaben.

Wir alle müssen Verantwortung dafür übernehmen, das Leben ein Stück besser zu machen. Auch für mich sind die Verhaltensgrundsätze selbstverständlich die Basis meines täglichen Handelns und Teil unseres Wertesystems.

Ich freue mich, dass Sie sich mit unseren Geschäfts- und Verhaltensgrundsätzen auseinandersetzen.

Ihr Stefan Dräger



# 1. Einführung

Wir bei Dräger sind der ›Technik für das Leben‹ verpflichtet. Eine solche Verpflichtung ist nur glaubwürdig, wenn sich alle Mitarbeiter und Geschäftspartner an die höchstmöglichen Standards in Bezug auf Integrität und Professionalität halten.

Es ist ein Grundprinzip von Dräger, sich in jedem Land, in dem wir tätig sind, an die geltenden Gesetze zu halten. Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeiters, einschließlich des Managements und des Vorstands, unabhängig vom Standort oder Geschäftsfeld, alle lokal geltenden Gesetze, unsere Verhaltensgrundsätze und alle weiteren geltenden Dräger-Richtlinien einzuhalten.

Diese Verhaltensgrundsätze gelten für die Drägerwerk AG & Co. KGaA, alle Tochtergesellschaften und alle verbundenen Unternehmen (zusammen ›Dräger‹ oder das ›Unternehmen‹). Die stellenweise verwendeten Wörter ›wir‹, ›uns‹, ›unser‹, ›uns selbst‹ beziehen sich auch auf alle Gesellschaften von Dräger. Alle Geschäftsführer, leitenden Angestellten und Mitarbeiter von Dräger werden gemeinsam als ›Mitarbeiter‹ bezeichnet. Mit dem Begriff ›Mitarbeiter‹,

›Vorgesetzter‹ und weiteren werden Männer und Frauen gleichermaßen angesprochen. Die Begriffe ›Vorgesetzter‹ und ›Führungskraft‹ bezeichnen den disziplinarischen Vorgesetzten. Zum besseren Verständnis finden Sie auf Seite 125 ein Glossar der verwendeten Begriffe.

Alle Mitarbeiter müssen diese Verhaltensgrundsätze kennen und sich an sie halten. Sofern ein Mitarbeiter sie auch nur teilweise nicht versteht, soll er seinen direkten Vorgesetzten oder eine andere Kontaktperson ansprechen. Eine aktuelle Liste der Ansprechpartner ist auf der Intranet-Seite der Compliance-Abteilung oder unter [compliance@draeger.com](mailto:compliance@draeger.com) abrufbar. Mitarbeiter haben außerdem die Möglichkeiten, die im Kapitel ›Wo kann ich einen möglichen Compliance-Verstoß vorbringen, wen kann ich fragen?‹ beschrieben sind. Trauen Sie sich zu fragen oder Ihre Bedenken zu äußern!

Das Verhalten vom Vorstand und allen weiteren Führungskräften muss beispielhaft sein. Taten zählen mehr als Worte. Sie müssen sicherstellen, dass die Mitarbeiter die geltenden Richtlinien kennen und verstehen. Deshalb müssen sie Compliance zum regelmäßigen Thema bei Besprechungen machen, bei Diskussionen über das Tagesgeschäft auf diese Verhaltensgrundsätze verweisen und alle Mitarbeiter rechtzeitig über Änderungen unterrichten.

Es ist die Pflicht von Führungskräften, Mitarbeiter zu ermutigen, Fragen zu stellen oder mögliche Compliance-Verstöße zu nennen. Von allen Führungskräften wird erwartet, dass sie gegenüber Compliance-Risiken in ihrer Organisation wachsam sind und diese zusammen mit der Compliance-Abteilung aktiv reduzieren.

Dräger-Benachteiligungsverbot: Dräger duldet keine Repressalien oder Benachteiligungen von Mitarbeitern, die in gutem Glauben mögliche Verstöße gegen geltendes Recht oder diese Verhaltensgrundsätze berichten oder an entsprechenden internen Untersuchungen mitwirken.



»Ich habe gegenüber meinem Vorgesetzten Bedenken wegen möglicher Compliance-Verstöße geäußert und bin kurze Zeit später schlecht bewertet worden. Ich glaube, dass man mir mit dieser Leistungsbewertung heimzahlen will, dass ich meine Bedenken geäußert habe. Was soll ich tun?«



»Sie sollten sich an die Personalabteilung oder an einen anderen Kontakt wenden, der die jeweiligen Umstände analysieren und bewerten wird. Eine Liste der Kontakte finden Sie im Intranet. Es ist für Sie, Ihre Führungskraft und auch für Dräger wichtig, dass Sie Ihre Bedenken in Bezug auf mögliche Benachteiligungen äußern. Sollte es Repressalien gegeben haben, wird das Unternehmen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.«

Dräger nimmt Verstöße gegen diese Verhaltensgrundsätze oder andere Unternehmensrichtlinien sehr ernst. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Verhaltensgrundsätze und alle Richtlinien einzuhalten. Halten sich Mitarbeiter nicht daran, kann das erhebliche Konsequenzen, von Disziplinarmaßnahmen bis hin zu einer Kündigung, zur Folge haben.

## ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- Weisen Sie keine andere Person an, gegen geltende Gesetze, Vorschriften, Unternehmensrichtlinien oder Unternehmensprozesse zu verstoßen.
- Überwachen Sie die Handlungen der Personen, für die Sie disziplinarisch verantwortlich sind. Sollten Sie dies nicht tun, kann das dazu führen, dass Sie für Handlungen oder Unterlassungen Ihrer Mitarbeiter verantwortlich gemacht werden.
- Nehmen Sie an den erforderlichen Schulungen teil und sorgen Sie für die Schulungen Ihrer Mitarbeiter.
- Melden Sie tatsächliche oder mögliche Compliance-Verstöße.
- Unterstützen Sie Betriebsprüfungen und interne Untersuchungen.
- Benachteiligen Sie niemals einen Mitarbeiter, weil er einen möglichen Compliance-Verstoß meldet oder sich an entsprechenden internen Untersuchungen beteiligt.

Art und Umfang von Korrektur- und Disziplinarmaßnahmen hängen von der Art, Schwere und Häufigkeit des Verstoßes ab. Sie können aufgrund lokaler Gesetze variieren.

Verstoßen Mitarbeiter gegen Gesetze und Vorschriften, die Gegenstand dieser Verhaltensgrundsätze sind, kann das Geld- oder Freiheitsstrafen zur Folge haben. Es kann auch für Träger zu schwerwiegenden Sanktionen führen und Träger kann verpflichtet sein, zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegen den Mitarbeiter geltend zu machen.





## 2. Verantwortung im Unternehmen

### **ALLEN MENSCHEN MIT RESPEKT BEGEGNEN**

Dräger begegnet allen Menschen mit Achtung und Respekt. Dräger erwartet von allen Mitarbeitern, dass sie höflich, objektiv, fair und respektvoll mit Kollegen und Geschäftspartnern umgehen, also mit Kunden, Lieferanten, Amtsträgern und anderen Personen, mit denen Dräger zusammenarbeitet. Wenn sich daran alle Mitarbeiter halten, schützen sie aktiv den guten Ruf von Dräger. Wir sind überzeugt, dass ein solches Umfeld zu einer guten und produktiven Arbeitsatmosphäre führt. Dräger toleriert weder Drohungen noch sonstige Formen von Gewalt gegenüber Mitarbeitern am Arbeitsplatz. Dräger toleriert keine Kinder- und Zwangsarbeit oder durch Menschenhandel begünstigte Arbeit, weder in eigenen Gesellschaften noch bei Vertragspartnern.

## ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- Verpflichten Sie Lieferanten und andere Dritte bei Vertragsabschluss auf die Einhaltung der oben genannten Regeln hinsichtlich Kinderarbeit und Menschenhandel.
- Melden Sie jeden Konflikt, den Dritte mit diesen Regeln haben, für weitere Untersuchungen zur Sachlage umgehend Ihrem Vorgesetzten sowie dem für diesen Dritten verantwortlichen Abteilungsleiter.
- Melden Sie jeden Konflikt innerhalb von Dräger umgehend Ihrem Vorgesetzten oder der Personalabteilung. Sie ergreifen gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen, um auf jegliches Fehlverhalten angemessen zu reagieren und so einen erneuten Verstoß zu vermeiden.



»Es gibt Gerüchte, dass ein Lieferant minderjährige Arbeitskräfte beschäftigt. Was soll ich tun?«



»Teilen Sie Ihrer Führungskraft und dem Leiter der Einkaufsabteilung die Gerüchte sowie deren Quelle mit. Wir bei Dräger erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich an unsere Verhaltensgrundsätze halten. Das Verhalten von Lieferanten kann sich negativ auf die Marke Dräger auswirken.«

## **NICHT DISKRIMINIEREN**

Jeder profitiert von einem respektvollen Miteinander am Arbeitsplatz, von Vielfalt und Toleranz. Es ist entscheidend, dass wir niemanden diskriminieren. Nur so schaffen wir ein seriöses Arbeitsumfeld und erzielen maximale Leistungsfähigkeit, Kreativität und Produktivität bei Dräger.

## **ZUSÄTZLICHE HINWEISE**

- Behandeln Sie jeden Mitarbeiter mit Fairness und Respekt und stellen Sie sicher, dass das auch andere Mitarbeiter tun.
- Diskriminieren Sie niemals einen anderen aufgrund seiner Rasse, seiner Religion, seines Geschlechts, seiner nationalen Herkunft, seiner sexuellen Orientierung, seines Alters oder seiner physischen oder geistigen Behinderungen.
- Berücksichtigen Sie Bewerber für offene Stellen aufgrund von sachlich legitimen, nicht diskriminierenden Faktoren (v.a. Qualifikation, Wissen, Erfahrung und Arbeitsleistung).
- Wenn Sie eine Diskriminierung vermuten, wenden Sie sich an Ihren Vorgesetzten und die Personalabteilung.



»Ich habe das Gefühl, dass ich, obwohl ich die beste Kandidatin für die ausgeschriebene Stelle bin, nicht befördert wurde, weil ich eine Frau bin.«



»Bitte teilen Sie Ihre Bedenken der Personalabteilung mit. Diese wird dann mit dem Entscheidungsträger sprechen und nach den Gründen fragen, warum jemand anderes befördert wurde. Sollte sich herausstellen, dass eine Diskriminierung vorlag, wird es eine Neubewertung geben.«

## **DIE UMWELT SCHÜTZEN**

Wir bei Dräger möchten einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit durch schonende Ressourcennutzung leisten. Der Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage auch künftiger Generationen und die Gesundheit unserer Mitarbeiter sind uns wichtig.

Wir bei Dräger möchten unsere Betriebsstätten so konstruieren und betreiben, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Minimum reduziert werden. Wir haben uns bei Dräger dazu verpflichtet, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern, indem wir unseren Energie- und Rohstoffverbrauch in den Produktionsstätten soweit wie möglich reduzieren.

## ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- Die Entwicklung und Umsetzung von Prozessen im Unternehmen erfolgt nach dem Grundprinzip der Nachhaltigkeit. Wir fordern Sie auf, fortwährend Wege zur Verbesserung unserer Produktionsprozesse und sonstigen Arbeitsabläufe zu suchen.
- Stellen Sie sicher, dass Ressourcen so ökonomisch wie möglich genutzt werden.
- Wenden Sie sich bei Fragen oder Bedenken an ihren Vorgesetzten oder das Dräger-Umweltmanagement.



»Ich habe entdeckt, dass Abfälle so entsorgt werden, dass meiner Meinung nach die Umwelt dadurch unnötig belastet wird. Was soll ich tun?«



»Informieren Sie unverzüglich Ihren Vorgesetzten und das Dräger-Umweltmanagement, sodass eine Einschätzung der Situation erfolgen und die möglicherweise umweltbelastende Entsorgung gestoppt werden kann.«

## **VERANTWORTUNG FÜR GESUNDHEIT UND SICHERHEIT ÜBERNEHMEN**

Gesundheit und Sicherheit sind wesentliche Bestandteile aller Unternehmensaktivitäten. Wir bei Dräger haben uns dazu verpflichtet, Betriebsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass unsere Mitarbeiter einen sicheren Arbeitsplatz vorfinden und die Risiken für Gesundheit und Umwelt minimiert werden.

### **ZUSÄTZLICHE HINWEISE**

- Halten Sie alle Sicherheitsregeln am Arbeitsplatz ein. Das dient Ihrer eigenen Sicherheit wie auch der Sicherheit Dritter.
- Teilen Sie unverzüglich alle Sicherheitsverstöße oder Sicherheitsrisiken dem Vorgesetzten und dem zuständigen Werksleiter mit.



»Während der Betriebsbesichtigung einer Tochtergesellschaft von Dräger ist mir aufgefallen, dass Mitarbeiter dazu gedrängt werden, die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten nicht einzuhalten. Außerdem wird die gesetzlich vorgeschriebene Schutzkleidung nicht für alle Arbeiter bereitgestellt. Was soll ich tun?«



»Melden Sie dies unverzüglich Ihrem Vorgesetzten und der Personalabteilung.«





## 3. Anti-Korruption

### **BESTECHUNGSVERBOT**

Wir bei Dräger haben uns dazu verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Vorschriften gegen Korruption einzuhalten. In unserem täglichen Geschäft bauen wir auf Transparenz. Wir sind überzeugt, dass Korruption den Wettbewerb verzerrt, das Vertrauen unserer Kunden, Geschäftspartner und der Öffentlichkeit zerstört und letztlich zu höheren Kosten führt.

Das direkte oder indirekte Anbieten oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen (Bestechung) sowie das Fordern oder Annehmen solcher Vorteile (Bestechlichkeit) sind in jeder Form strengstens untersagt. Wir bei Dräger erwarten, dass unsere Mitarbeiter keine Bestechungs- oder Schmiergelder oder andere unzulässigen Vorteile annehmen oder anbieten oder sich direkt oder durch Dritte an korrupten Geschäften oder Handlungen beteiligen. Egal aus welchem Grund das geschieht.

Dieses Verbot gilt für den gesamten nationalen und internationalen Geschäftsverkehr, also für jeden Kontakt mit öffentlichen Stellen, Behördenmitarbeitern oder anderen öffentlich Bediensteten (Bestechung von Amtsträgern). Das Verbot gilt genauso im Geschäftsverkehr mit Unternehmen oder Personen der Privatwirtschaft im In- und Ausland (Bestechung im geschäftlichen Verkehr). Dräger wird Maßnahmen gegenüber denjenigen ergreifen, die gegen diese Verpflichtung verstoßen.

## ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- Unterhalten Sie Geschäftsbeziehungen nur mit solchen Geschäftspartnern (d.h. Agenten, Dienstleistern, Vertriebshändlern, Beratern und Lieferanten), über deren Integrität und deren Ruf Ihnen nachgeprüfte und dokumentierte Informationen vorliegen.
- Seien Sie wachsam und sensibilisiert für Hinweise auf korruptes Verhalten. Melden Sie korruptes Verhalten entsprechend den Vorgaben in diesen Verhaltensgrundsätzen und unterstützen Sie Träger bei der Aufklärung und Dokumentation der konkreten Umstände.
- Melden Sie jede fragwürdige Aktivität Ihrem Vorgesetzten und der Compliance-Abteilung.
- Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Träger-Anti-Korruptionsrichtlinie, die auf der Intranetseite von Rechts- und Compliance-Abteilung abrufbar ist.



»Bei einem Projekt arbeiten wir mit einem Dienstleister. Ich habe den Eindruck, dass er erhebliche Beträge von uns erhält, ohne tatsächlich Leistungen zu erbringen. Ist das in Ordnung?«



»Nein. Es besteht ein hohes Risiko, dass über diesen Geschäftspartner unzulässige Zahlungen abgewickelt werden. Bitte besprechen Sie dies mit Ihrem Vorgesetzten. Falls Ihren Bedenken nicht in der gebotenen Art und Weise nachgegangen wird, informieren Sie umgehend die Compliance-Abteilung.«



»Ein Geschäftspartner im Vertrieb möchte, dass seine Vergütung auf ein Konto in einer Steuer-oase überwiesen wird. Sollte ich hier misstrauisch sein?«



»Ja. Überweisen Sie keine Gelder in Steuer-oasen oder auf andere ›Offshore‹-Konten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Rechts-abteilung oder der Compliance-Abteilung.«

## UMGANG MIT AMTSTRÄGERN

Behörden und andere öffentlich-rechtliche Institutionen sind wichtige Kunden von Dräger. Geschäfte mit solchen Institutionen unterliegen besonders strengen Vorschriften. Wir bei Dräger sind streng darauf bedacht, diese Vorschriften im Geschäftsverkehr mit ihnen einzuhalten.

Der Begriff des ›Amtsträgers‹ wird in vielen Ländern sehr weit gefasst und umfasst nicht nur gewählte und ernannte Beamte und Angestellte nationaler oder internationaler Behörden. Er gilt auch für Angestellte von wirtschaftlich tätigen Unternehmen, wenn das Unternehmen ganz oder teilweise im staatlichen Besitz oder unter staatlicher Kontrolle ist. Selbst Kandidaten für öffentliche Ämter, Parteimitglieder und -angestellte sowie die jeweiligen Familienmitglieder können Amtsträger sein.

## ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- Seien Sie wachsam, wenn Sie mit Unternehmen aus dem Gesundheitswesen, dem Energie- oder Chemie-sektor, dem Bergbau oder aus anderen Bereichen zu tun haben, deren Mitarbeiter Amtsträger im Sinne der Anti-Korruptionsgesetze sein könnten. Es ist nicht immer offensichtlich, dass bestimmte Unternehmen im Staatsbesitz sind oder staatlich kontrolliert werden oder dass deren Mitarbeiter als Amtsträger gelten. (Das ist zum Beispiel bei Ärzten in staatlichen Krankenhäusern der Fall).
- Wenn einem Amtsträger eine Vergünstigung angeboten oder gewährt werden soll, muss vorab die Zustimmung entsprechend der Dräger-Anti-Korruptionsrichtlinie eingeholt werden. Das Anbieten von Vorteilen, auch von geringwertigen Geschenken oder Essenseinladungen, die für einen Privatkunden akzeptabel sein mögen, verstößt oft gegen geltende Gesetze oder Verwaltungsvorschriften. Klären Sie deshalb rechtzeitig mit der Rechts- oder Compliance-Abteilung, ob Ihr Vorhaben im Einklang mit den geltenden Regelungen steht.



»Bei der Abgabe eines Angebots für eine öffentliche Ausschreibung, sagte mir ein Amtsträger, ich müsse einen bestimmten Berater einsetzen. Ich sollte das tun, um gewisse »wirtschaftliche Aspekte« des Geschäfts zu unterstützen. Dieser Berater ist nicht auf den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt.«



»Nein. Dies ist ein bekanntes System, um die Zahlung von Bestechungsgeldern zu erleichtern. Melden Sie diesen Vorfall unverzüglich Ihrem Vorgesetzten und ergreifen Sie entsprechende Maßnahmen, damit dieser Berater nicht eingesetzt wird.«

## **GESCHENKE, BEWIRTUNGEN UND EINLADUNGEN**

Kleinere Geschenke, Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen werden häufig in Geschäftsbeziehungen eingesetzt. Wir bei Dräger haben uns verpflichtet, alle geltenden Vorschriften und unsere Anti-Korruptionsrichtlinie einzuhalten. Dräger hat dort klare Regeln für den Umgang mit Geschenken, Bewirtungen und Einladungen aufgestellt. Dräger untersagt es seinen Mitarbeitern strengstens, Geschenke oder Bewirtungen von Dritten zu fordern. Grundsätzlich raten wir unseren Mitarbeitern ab, Geschenke oder Einladungen von Geschäftspartnern anzunehmen; wir sind uns jedoch auch bewusst, dass die gelegentliche Annahme oder das gelegentliche Anbieten von kleinen Geschenken oder Essenseinladungen im Rahmen von Geschäftsbeziehungen im Einzelfall legitim sein kann.

## ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- Geschenke oder Essenseinladungen dürfen nur unter Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien angeboten werden. Fragen Sie sich immer, ob ein Geschenk als Versuch angesehen werden könnte, unlauteren Einfluss auf den Empfänger zu nehmen. Sollten Geschenke oder Bewirtung angeboten oder gewährt werden, dürfen diese nicht unangemessen sein.
- Beachten Sie die entsprechenden Richtlinien des Empfängers.
- Verdeutlichen Sie am Anfang einer jeden neuen Geschäftsbeziehung Drägers Position im Bezug auf das Gewähren und Anbieten von Geschenken und Bewirtungen.
- Befolgen Sie das in der Dräger-Anti-Korruptionsrichtlinie beschriebene Genehmigungsverfahren vor Zuwendung eines Geschenks oder einer Essenseinladung.
- Melden Sie Ihrem Vorgesetzten jede erhaltene Zuwendung in Form eines Geschenks oder einer Bewirtung entsprechend der Dräger-Anti-Korruptionsrichtlinie.
- Geschenke, Bewirtungen und Einladungen dürfen Familienmitgliedern von Dräger-Mitarbeitern grundsätzlich nicht gewährt werden.



»Ein Kunde hat mich und meinen Ehemann nach Vertragsabschluss zu einem Fußballspiel in München mit kostenloser Unterkunft eingeladen. Darf ich diese Einladung annehmen?«



»Der Wert übersteigt den in der Dräger-Anti-Korruptionsrichtlinie definierten Höchstwert und bedarf grundsätzlich einer vorherigen Zustimmung. Aufgrund des Werts der Einladung und der Tatsache, dass auch Ihr Ehemann mit eingeladen ist, darf die Zustimmung jedoch nicht erteilt werden. Bitte erklären Sie dem Kunden, dass die internen Richtlinien bei Dräger die Annahme einer solchen Einladung nicht erlauben.«



»Mein Vorgesetzter möchte, dass ich ein Geschenk an die Privatadresse des Geschäftsführers schicke. Ist das zulässig?«



»Nein. Wir schicken keine Geschenke an die Privatadresse unserer Kunden. Teilen Sie Ihrem Vorgesetzten mit, dass Sie keine Geschenke an die Privatadresse des Geschäftsführers schicken dürfen. Sollte Ihr Vorgesetzter dennoch darauf bestehen, so teilen Sie dies bitte der Compliance-Abteilung mit.«



»Ich bin Vertriebsmitarbeiter und würde gerne dem Mitarbeiter eines privaten Unternehmens ein Geschenk machen. Der Wert des Geschenks liegt bei etwa EUR 250. Gibt es hier Beschränkungen?«



»Ja, hier gibt es Beschränkungen. Der Wert des Geschenks ist zu hoch, um nach der Dräger-Anti-Korruptionsrichtlinie zulässig zu sein. Sie müssen zudem die lokalen Vorschriften überprüfen, bevor Sie entscheiden, ob und was Sie schenken.«

## UMGANG MIT GESCHÄFTSPARTNERN

Stabile und produktive Beziehungen zu unseren Geschäftspartnern sind für den Erfolg von Dräger unerlässlich. Solche Beziehungen müssen auf objektiven Kriterien beruhen. Dazu gehören Preis, Qualität, Zuverlässigkeit, technologische Standards, Produkteignung, eine dauerhafte und reibungslose Geschäftsbeziehung sowie die Einhaltung von rechtlichen und ethischen Geschäftsprinzipien.

Dräger erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass diese die Werte von Dräger vorleben und alle geltenden Gesetze einhalten. Da Geschäftspartner jedoch nicht Teil der internen Organisation von Dräger sind, gibt es keine Garantie, dass die Geschäftspartner ebenso hohe ethische Maßstäbe einhalten, wie es bei Dräger üblich ist. Daher müssen Dräger-Mitarbeiter bei der Beauftragung von Geschäftspartnern sicherstellen, dass diese sich bereit erklären, diese Verhaltensgrundsätze und andere Richtlinien von Dräger einzuhalten.

## ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- Befolgen Sie die örtlich geltenden Gesetze und die Dräger-Richtlinien, wenn Sie für Lieferungen und Leistungen Geschäftspartner auswählen.
- Überprüfen Sie den guten Ruf und die Integrität Ihrer Geschäftspartner und dokumentieren Sie das Ergebnis der Überprüfung. Anderenfalls könnte Dräger für deren Handlungen verantwortlich gemacht werden. Zudem könnte die Öffentlichkeit das Verhalten von Geschäftspartnern Dräger zurechnen.
- Beauftragen Sie Geschäftspartner immer nur schriftlich. Mündliche Vereinbarungen oder Absprachen oder sogenannte ›gentlemen's agreements‹ sind untersagt.
- Sollten Sie Fragen zur Beauftragung von Geschäftspartnern haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Vorgesetzten und die Rechtsabteilung. Standardverträge sind auf der Intranetseite der Rechtsabteilung abrufbar. Alle Abweichungen von Standardverträgen müssen von der Rechtsabteilung genehmigt werden.



»Ich habe kürzlich erfahren, dass einer unserer Vertriebshändler letztes Jahr wegen Bestechung verurteilt wurde. Der Vertriebshändler hat die Verurteilung in der diesjährigen Überprüfung (Due-Diligence-Verfahren) nach unseren Richtlinien verschwiegen. Was soll ich tun?«



»Informieren Sie umgehend Ihren Vorgesetzten und die Compliance-Abteilung. Bei falschen oder verschwiegenen Angaben bei der Überprüfung werden die erforderlichen Schritte eingeleitet, um die Zusammenarbeit zu beenden.«

## **VORSICHT BEI ZUWENDUNGEN UND SPENDEN**

Dräger steht Zuwendungen und Spenden an wohltätige und gemeinnützige Organisationen positiv gegenüber. Dies kann in Form von Geld- oder Sachspenden, wie beispielsweise Geräten, erfolgen. Mitarbeiter müssen sich allerdings der Gefahr bewusst sein, dass eine Spende im Einzelfall als unzulässige Gegenleistung für den Kauf eines Dräger-Produkts angesehen werden oder einen Interessenkonflikt auslösen kann. Um solche Gefahren auszuschließen, müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

## ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- Es kommen nur Spenden in Betracht, die den Unternehmenswerten von Dräger entsprechen.
- Spenden Sie nicht im Gegenzug für den Kauf von Dräger-Produkten.
- Alle Spenden müssen nachvollziehbar gewährt werden und mit der Dräger-Anti-Korruptionsrichtlinie sowie den lokalen Gesetzen übereinstimmen.
- Spenden Sie nicht an gewinnorientierte Organisationen oder für religiöse Zwecke.
- Spenden Sie nicht an politische Organisationen. Es dürfen weder finanzielle Mittel noch Vermögensgegenstände von Dräger für Wahlkampagnen oder politische Zwecke verwendet werden. Unter dieses Verbot fällt auch die Unterstützung von Kandidaten für politische Ämter, von derzeitigen Amtsträgern oder von politischen Parteien.
- Klären Sie Fragen in Bezug auf Spenden mit Ihrem Vorgesetzten und der Rechtsabteilung.



»Ich bin Mitglied der örtlichen Kirche. Darf ich im Namen von Dräger unsere alten Drucker spenden, die nicht mehr gebraucht werden?«



»Nein. Dräger leistet keine Spenden, um eine bestimmte religiöse Gruppe oder einen religiösen Zweck zu unterstützen. Religionszugehörigkeit ist eine persönliche und private Angelegenheit. Bitte lesen Sie sich in unserer Richtlinie zu Sponsoring, Zuschüssen und Spenden den Abschnitt betreffend Zuwendungen und politische Spenden durch.«

## VORSICHT BEI SPONSORING UND ZUSCHÜSSEN

Dräger steht der Unterstützung von seriösen und unabhängigen Konferenzen positiv gegenüber. Es muss sich um Konferenzen handeln, die sich wissenschaftlich mit Weiterbildung, Forschung oder Politik und Wirtschaft auseinandersetzen. Darunter fallen vor allem Konferenzen zu sicherheitstechnischen Fragen und medizinischer Versorgung. Veranstalter solcher Konferenzen sind häufig nationale oder regionale wissenschaftliche Verbände, wissenschaftliche Fachverbände oder Fortbildungsinstitute. Dräger unterstützt in Einzelfällen auch wissenschaftliche Forschung mit Forschungszuschüssen.

Die Unterstützung solcher Veranstaltungen muss jeden Anschein von Unangemessenheit oder Unzulässigkeit vermeiden. Deshalb müssen solche ›Sponsorings‹ der Dräger-Richtlinie zu Sponsoring, Zuschüssen und Spenden und anderen relevanten internen Richtlinien sowie allen von Berufsverbänden oder Berufsorganisationen aufgestellten relevanten Grundsätzen entsprechen. Solche Sponsorings dürfen niemals von der Abnahme von Dräger-Produkten

abhängig gemacht werden. Sponsorings dürfen nie unter Bedingungen angeboten oder gewährt werden, die die Unabhängigkeit von Angehörigen der entsprechenden Fachkreise gefährden.

#### **ZUSÄTZLICHE HINWEISE**

- Sponsorings sind nur in Form direkter Unterstützung des Veranstalters möglich, also als Beteiligung an den Konferenzkosten und für die Teilnahme von Sicherheitsexperten oder medizinischen Fachkräften.
- Sponsoring kommt nur in Betracht, wenn der Veranstalter den Programminhalt, die Materialien, die Sprecher und Teilnehmer auswählen kann.
- Stellen Sie Forschungszuschüsse nur auf Grundlage legitimer Kriterien zur Verfügung. Bei der Entscheidung über Sponsorings oder Forschungszuschüsse darf der Umfang oder Wert von Geschäftsabschlüssen, die der Empfänger getätigt hat oder voraussichtlich tätigen wird, nicht berücksichtigt werden.

- Stellen Sie sicher, dass eine schriftliche Vereinbarung zwischen Dräger und dem Empfänger geschlossen wird, die von beiden Parteien unterzeichnet wird und die die Bedingungen des Sponsorings festlegt. Musterverträge sind über die Rechtsabteilung erhältlich.
- Fragen hinsichtlich Sponsorings sind mit Ihrem Vorgesetzten oder der Rechtsabteilung zu klären.



»Ein Arzt, der ein wichtiger Kunde von Dräger ist, bittet einen meiner Vertriebsmitarbeiter, ein Forschungsprojekt zu unterstützen. Die Studie kostet EUR 50.000 und das erwartete Ergebnis wäre für unser Geschäft kaum von Belang; wir möchten jedoch nicht, dass er mit unseren Wettbewerbern zusammenarbeitet, da wir befürchten, dass wir sonst Umsätze mit ihm verlieren würden. Was soll ich machen?«



»Die Entscheidung über die Unterstützung muss auf der Basis objektiver Kriterien getroffen werden und darf den gegenwärtigen oder zukünftigen Umsatz mit dem Empfänger nicht berücksichtigen. Vor jeder Entscheidung muss die Rechtsabteilung prüfen, ob die Unterstützung mit den Dräger-Richtlinien zu Sponsoring, Zuschüssen und Spenden im Einklang steht. Für diesen Sachverhalt würde die Unterstützung nicht freigegeben werden.«



## 4. Kartellrecht

### **FREIER WETTBEWERB**

Dräger hat sich den Grundsätzen des freien Wettbewerbs verpflichtet. Es ist wichtig, dass Mitarbeiter das Kartellrecht verstehen und sich mit den Verhaltensweisen vertraut machen, die kartellrechtliche Probleme zur Folge haben. Kartellrechtsverstöße können für Dräger zu hohen Geldbußen und in manchen Ländern außerdem zu Geldstrafen für einzelne Mitarbeiter oder sogar zu Gefängnisstrafen führen.

Kartellrecht verbietet alle Verhaltensweisen, die den freien Handel und den Wettbewerb zwischen Unternehmen beschränken. Zweck des Kartellrechts ist es, die größtmögliche Auswahl an Produkten und Dienstleistungen zu möglichst günstigen Preisen zu gewährleisten. Kartellrecht erfasst nicht nur Vereinbarungen mit Wettbewerbern, Händlern oder Kunden, sondern auch einseitiges Verhalten. Jede Art von Abstimmung, ausdrücklich oder stillschweigend, schriftlich oder mündlich, kann in den Anwendungsbereich des Kartellrechts fallen.

### **VORSICHT BEIM UMGANG MIT WETTBEWERBERN**

Vergewissern Sie sich bei jedem Kontakt mit Wettbewerbern, dass geltendes Recht eingehalten wird, insbesondere bei Verbandstreffen, Messen oder anderen Veranstaltungen, bei denen Wettbewerber anwesend sind. Seien Sie sich außerdem bewusst, dass auch Kunden oder Lieferanten Wettbewerber sein können. Bitte lesen Sie sich die Kartellrechtsrichtlinie durch und wenden Sie sich bei Fragen vor der Teilnahme an solchen Veranstaltungen an die Rechtsabteilung.

## ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- Lassen Sie sich nicht auf einen Austausch von Informationen, auf Diskussionen oder Vereinbarungen mit Wettbewerbern über Preise, Geschäftsstrategien, Vertriebsinformationen und andere vertrauliche oder wettbewerbsrelevante Punkte ein.
- Einzelheiten über kartellrechtliche Compliance finden Sie in der Dräger-Kartellrechtsrichtlinie. Sie können sich auch jederzeit an die Mitarbeiter der Rechtsabteilung wenden.



»Ich habe eine vertrauliche Preisliste eines Wettbewerbers (oder andere vertrauliche Informationen über einen Wettbewerber) erhalten und glaube, dass sie von diesem Wettbewerber geschickt wurde. Was soll ich tun?«



»Kontaktieren Sie umgehend die Rechtsabteilung, um Anweisungen über das richtige Vorgehen zu erhalten. Dokumentieren Sie in jedem Fall genau, wann und von wem Sie die Information erhalten haben. Beachten Sie, dass Kunden nicht als Kommunikationskanal zwischen Wettbewerbern benutzt werden dürfen.«



»Ein Kunde möchte in Verhandlungen das Angebot eines Wettbewerbers vorlegen, um von Dräger einen besseren Preis zu erreichen. Ist das zulässig?«



»Wenn der Kunde aus eigenem Antrieb so vorgeht (d.h. ohne dass er vom Wettbewerber darum gebeten wird), verstößt das grundsätzlich nicht gegen das Kartellrecht. Dies gilt jedoch nicht bei öffentlichen Ausschreibungen, in denen es untersagt ist, Angebote vorab zu vergleichen. Der Vergleich von Angeboten kann auch bei privaten Ausschreibungen vertraglich untersagt sein. Sie sollten sich in solchen Fällen zuerst an die Rechtsabteilung wenden.«

## **FAIRER UMGANG MIT KUNDEN UND VERTRIEBSHÄNDLERN**

Wenn Sie mit Vertriebshändlern oder anderen Kunden zu tun haben, dürfen Sie das Preisniveau für die Weiterveräußerung von Dräger-Produkten oder das Anbieten von Dienstleistungen nicht unzulässig beeinflussen (›vertikale Preisbindung‹). Vertriebshändler und Kunden bestimmen frei über ihre Verkaufspreise. Üben Sie zu keiner Zeit Druck auf andere Unternehmen wie Fach- oder Vertriebshändler von Dräger wegen ihrer Preisgestaltung aus.

## ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- Seien Sie vorsichtig bei Beschränkungen von Vertriebs-  
händlern im Bezug auf Absatzmärkte, Vertriebswege  
oder Kunden. Solche Vereinbarungen können rechts-  
widrig sein.
- Aus diesem Grund dürfen solche Beschränkungen erst  
nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung vereinbart  
werden.



»Ich habe herausgefunden, dass ein Vertriebs-  
händler in Frankreich Produkte von Dräger nach  
Polen zu günstigen Preisen weiterverkauft. Was  
soll ich tun?«



»Drängen Sie den Vertriebshändler nicht dazu,  
Verkäufe außerhalb Frankreichs einzustellen  
und/oder höhere Preise für Dräger-Produkte zu  
verlangen, die in Polen verkauft werden. Das  
bedeutet auch, dass Sie keine Belohnung ver-  
sprechen dürfen, damit er keine weiteren Pro-  
dukte in Polen veräußert. Es verstößt gegen das  
Kartellrecht, Vertriebshändler darin zu beschrän-  
ken, grenzüberschreitende Verkäufe zu tätigen.«

## KEIN MISSBRAUCH VON MARKTMACHT

Das Kartellrecht verbietet es, dass Unternehmen mit hohem Marktanteil ihre marktstarke Stellung missbrauchen. Bei hohen Marktanteilen gelten strenge Regeln. In den Ländern, in denen Dräger auf bestimmten Märkten einen hohen Marktanteil hat, dürfen Mitarbeiter unter keinen Umständen Konditionen mit Vertriebshändlern oder Kunden aushandeln, die in unzulässiger Weise Wettbewerber ausschließen.

## ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- Sprechen Sie zuerst mit der Rechtsabteilung, bevor Sie Waren unter Einstandspreis verkaufen oder Konditionen gewähren, die die Vertriebshändler oder Kunden dazu motivieren sollen, ihren Bedarf ausschließlich von Dräger zu beziehen.
- Sie sollten Vertriebshändler oder Kunden nicht ungleich behandeln, ohne dass es dafür sachliche Gründe gibt. Bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe sollten Sie diese immer dokumentieren.



»Ich möchte meinen Umsatz steigern. Könnte ich meinen Kunden die Bedingung auferlegen, dass sie Produkt B nur gleichzeitig mit Produkt A kaufen können?«



»Seien Sie hier vorsichtig. Dieses Verhalten könnte kartellrechtswidrig sein, wenn Dräger mit Produkt A eine starke Marktstellung hat, weil es dazu führen könnte, dass Wettbewerber Produkt B nicht mehr wettbewerbsfähig anbieten könnten. Bitte sprechen Sie erst mit der Rechtsabteilung, bevor Sie derartige Vereinbarungen treffen.«





## 5. Außenwirtschafts-Compliance

### **EXPORTKONTROLLGESETZE EINHALTEN**

Exportkontrollgesetze regeln den grenzüberschreitenden Austausch von Waren, Dienstleistungen, Technologie und Software innerhalb der Konzerngesellschaften von Dräger und bei Geschäften mit Dritten. Exportkontrollen können entweder multilateral verhängt werden, beispielsweise durch eine Resolution der Vereinten Nationen, oder einseitig, wie durch EU-Sanktionen gegen ein bestimmtes Land oder bestimmte Personen.

Dräger verwendet und vertreibt viele Güter, die von Exportkontrollgesetzen erfasst werden. Exportkontrollgesetze können beispielsweise den Verkauf beschränken und/oder behördliche Anmelde- oder Genehmigungspflichten vorsehen, im Hinblick auf die Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr von Waren, Technologie und Software an bestimmte Länder, Unternehmen oder Einzelpersonen

sowie für bestimmte Verwendungszwecke. Dräger muss sicherstellen, dass alle geltenden Exportkontrollgesetze eingehalten werden und unterstützt die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, die Herstellung und Verbreitung von chemischen, biologischen und atomaren Waffen zu verhindern und internationalen Terrorismus zu bekämpfen.

## ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- Bitte denken Sie daran, dass nicht nur Waren, sondern auch Technologie und Informationen unter die Exportkontrollgesetze fallen können.
- Mitarbeiter, die mit dem Verkauf, dem Versand, der elektronischen Übermittlung oder der Weitergabe von technischen Informationen, Software oder Dienstleistungen über nationale Grenzen hinweg betraut sind, müssen die jeweils geltenden Exportkontrollvorschriften einhalten.
- Das Außenwirtschaftsgesetz und andere Gesetze und Vorschriften über den internationalen Warenverkehr erfassen verschiedene Arten von Dokumenten und Informationen, abhängig unter anderem von Produktspezifikation, dem Verwendungszweck oder der Verwendungsmöglichkeit, dem Ursprungsland und dem Bestimmungsort.
- Wenn Sie Fragen oder Bedenken haben hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von geplanten Geschäften oder geplantem Verhalten, klären Sie diese mit dem Zoll- und Außenwirtschaftsbereich oder der Rechtsabteilung.



»Mein Team und ich arbeiten an der Entwicklung eines Produkts in Deutschland, das anschließend vollständig in China gefertigt werden soll. Der Quellcode ist jedoch aus den USA bezogene kostenlose Software. Können wir gemäß den geltenden Exportkontrollgesetzen problemlos weitermachen?«



»Da das Außenwirtschaftsrecht auch Exportkontrollen für Dienstleistungen und Technologie (Know-How) vorsehen kann, ist vor dem Export von Technologie außerhalb des Landes, in dem sie entwickelt wird (im vorliegenden Fall Deutschland), zuerst Rücksprache mit der Zoll- und Außenwirtschaftsbereich oder der Rechtsabteilung zu halten. Ebenso ist es wichtig, das Ursprungsland des Quellcodes zu bestimmen, weil die Integration des Quellcodes in ein Produkt zur Anwendbarkeit weiterer Exportkontrollregelungen für dieses Produkt führen kann.«



»Ich muss dringend eine Bestellung für eine Reihe von Kunden abwickeln und habe keine Zeit, jeden Kunden manuell mit der Exportliste abzugleichen, die die Personen und Unternehmen aufführt, an die wir nicht exportieren dürfen. Darf ich weitermachen?«



»Nein. Bei jeder Auftragsverarbeitung muss abgeglichen werden, ob der Kunde oder Lieferant auf einer der relevanten Listen steht, die von Regierungen oder der EU erstellt werden und die Personen, Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen aufführen, mit denen keine Geschäfte betrieben werden dürfen. Wenden Sie sich bitte an die Zoll- und Außenhandelsabteilung, wenn Sie Fragen oder Bedenken haben.«

## **IM EINKLANG MIT ZOLLBESTIMMUNGEN HANDELN**

Zollbestimmungen gibt es in jedem Land. Die meisten Länder haben internationale Verträge über Freihandel, Einfuhrkontrolle und Freihandelsabkommen unterzeichnet. Dräger verkauft Produkte, die Einfuhrkontrollen unterliegen, und beansprucht einschlägige Freihandelsabkommen. Wir sind daher verpflichtet, die jeweiligen Zollbestimmungen einzuhalten.

Innerhalb der Europäischen Union (EU) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) können die meisten Warengruppen ohne Beschränkungen eingeführt werden. Bestimmte Produkte und Materialien von Dräger (d.h. medizinische Ausrüstung und Gefahrgut) benötigen jedoch häufig spezielle Dokumente oder Angaben, die den Zollbehörden bei Einfuhr gemeldet werden müssen. Für eine begrenzte Anzahl an Waren müssen auch Einfuhrlizenzen vorgelegt werden. Das betrifft vor allem Dräger-Produkte, die als Waffen oder als Dual-Use-Güter klassifiziert sind. Selbst Produkte wie Kleidung, Textilien und Stahlerzeugnisse können Einfuhrbestimmungen oder -beschränkungen unterliegen.

## ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- Mitarbeiter, die mit dem Kauf, dem Versand, der elektronischen Übermittlung oder der Weitergabe von technischen Informationen, Software, Gütern oder Dienstleistungen über nationale Grenzen hinweg betraut sind, müssen immer auf dem neuesten Wissensstand über die geltenden Einfuhrbestimmungen sein.
- Bitte denken Sie daran, dass Importe nicht nur auf traditionellem Wege, sondern auch elektronisch erfolgen können.
- Beachten Sie bei der Einfuhr alle gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf das Vorzeigen und die Anmeldung von Waren mit den erforderlichen Dokumenten.
- Sorgen Sie dafür, dass alle Zölle, Abgaben oder anderen gesetzlichen Einfuhrsteuern bezahlt werden.
- Wenn Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer vorgesehenen Einfuhr haben, wenden Sie sich an Ihren Vorgesetzten, die Zoll- und Außenhandelsabteilung oder die Rechtsabteilung.



»Ich habe vergessen, eine Beatmungsmaske aus Deutschland zu einer Messe in Kanada zu schicken. Ein Kollege erzählte mir, dass er einmal vergessen hätte, ein wichtiges Produkt zu einer Messe zu schicken und dass er das Produkt dann einfach in sein Handgepäck genommen und damit keinerlei Probleme gehabt hätte. Darf ich die Maske auf dieselbe Weise transportieren?«



»Nein. Sie müssen erst herausfinden, ob das fragliche Produkt Zollbestimmungen oder Exportkontrollen unterliegt. Sie müssen sich dafür an Ihren Vorgesetzten und an die Zoll- und Außenhandelsabteilung wenden, um zu klären, ob Sie Träger-Produkte aus Deutschland ausführen dürfen. Träger-Produkte können sowohl Import- als auch Exportkontrollen unterliegen.«

## **EINHALTUNG DER GESETZE ZUR BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE**

Geldwäsche ist in den meisten Ländern verboten. Der Tatbestand der Geldwäsche ist erfüllt, wenn Geld aus kriminellen Handlungen (wie etwa Terrorismus, Drogenhandel, Bestechung, Betrug etc.) direkt oder indirekt in den legalen Wirtschaftskreislauf fließt und dadurch den Anschein der Legalität erhält. Der Haftungstatbestand kann selbst dann erfüllt sein, wenn die Person, die das »gewaschene« Geld erhält, von der Herkunft des Geldes keine tatsächliche Kenntnis hat. Selbst die fahrlässige Verwicklung in Geldwäsche kann zu gravierenden Strafen für alle Beteiligten führen.

In allen Ländern, in denen Dräger tätig ist, sind die Geldwäschevorschriften strengstens einzuhalten. Außerdem dürfen Geschäfte nur mit Personen und Unternehmen gemacht werden, die ihre Geschäfte mit Mitteln aus rechtmäßigen Quellen betreiben.

## ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- Mitarbeiter müssen die Personen und Unternehmen kennen, mit denen Dräger Geschäfte tätigt.
- Jeder Verstoß gegen geltende Bestimmungen muss unverzüglich dem Vorgesetzten und der Compliance-Abteilung gemeldet werden.



»Einer unserer Kunden hat für eine Lieferung einen höheren Betrag bezahlt, als wir ihm in Rechnung gestellt haben. Der Kunde hat uns gebeten, den zuviel bezahlten Betrag auf sein Konto in einer Steueroase zu überweisen. Was soll ich tun?«



»Fragen Sie den Kunden, ob Sie den zuviel bezahlten Betrag auf das Konto zurück überweisen können, von dem er das Geld überwiesen hat. Bitte informieren Sie zusätzlich Ihre Führungskraft und bitten Sie die Rechtsabteilung um Rat.«





## 6. Interessenkonflikte

Bei Dräger müssen Interessenkonflikte vermieden werden. Geschäftsentscheidungen müssen sich nach den Unternehmensinteressen von Dräger richten. Ein Interessenkonflikt besteht, wenn die privaten oder persönlichen Interessen eines Mitarbeiters mit den Interessen von Dräger kollidieren oder die Möglichkeit hierzu besteht. Um Transparenz bei Geschäftsentscheidungen zu garantieren, sind alle Mitarbeiter verpflichtet, sich an ihren Vorgesetzten oder die Personalabteilung zu wenden, wenn Situationen entstehen, die den Anschein eines Interessenkonflikts erwecken.

## ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- Während Sie bei Dräger beschäftigt sind, dürfen Sie ohne schriftliche Erlaubnis Ihres Vorgesetzten und der Personalabteilung für keine anderen Unternehmen oder Personen arbeiten. Diese Erlaubnis wird erteilt, solange dem nicht berechnigte Interessen von Dräger entgegenstehen oder solange es sich nicht um Tätigkeiten im Wettbewerb mit Dräger handelt.
- Sie dürfen im Namen von Dräger keine Geschäfte mit Familienmitgliedern, Ehepartnern, Freunden oder mit Unternehmen abschließen, die einer Person aus diesem Kreis gehören, wenn der Vorgesetzte und die Personalabteilung nicht vorher zugestimmt haben.

- Führungskräfte und Angestellte mit Personalverantwortung dürfen ohne Erlaubnis des Vorgesetzten und der Personalabteilung keine Familienmitglieder, Ehepartner oder Freunde einstellen. Wird eine solche Einstellung genehmigt, darf die einstellende Führungskraft die Vergütung oder andere Zuwendungen für diesen Mitarbeiter nicht alleine verantworten.
- Ihnen ist untersagt, Dienstleistungen oder Produkte anzubieten, die den Dienstleistungen oder Produkten von Dräger entsprechen oder mit diesen im Wettbewerb stehen.



»Ich arbeite gerade an einem großen Projekt: Wir bauen eine Trainingsstätte für Brandbekämpfung und wir mussten einen Teil der technischen Arbeiten von externen Unternehmen vornehmen lassen. Einer der Techniker hat in der letzten Minute abgesagt und ich muss nun umgehend für Ersatz sorgen. Mein Schwager macht ähnliche Arbeiten und ich weiß, dass er verfügbar wäre, um diese Aufgabe zu übernehmen. Darf ich ihn einstellen?«



»Grundsätzlich klingt es so, als könnte Dräger Ihren Schwager beauftragen. Sie sollten jedoch vom Entscheidungsprozess ausgeschlossen werden, um den Anschein zu vermeiden, dass Ihr Schwager nur eingestellt wurde, weil er mit Ihnen verwandt ist und nicht aufgrund seiner Qualifikationen oder Verfügbarkeit. Sprechen Sie bitte mit Ihrem Vorgesetzten über diese Angelegenheit.«





## 7. Schutz von Informationen und Unternehmenseigentum

### **DATENSCHUTZ BEACHTEN**

Dräger beachtet den Datenschutz, insbesondere in Bezug auf Mitarbeiter, Kunden, Vertragspartner und sonstige Dritte, ungeachtet der Herkunft der Daten. Personenbezogene Daten werden bei Dräger für berufliche oder spezielle betriebliche Zwecke erhoben und müssen geschützt werden. Personenbezogen sind alle Daten einer Person, die bekannt sind oder die identifiziert werden können (»personenbezogene Daten«). Eine Person ist »identifizierbar«, wenn sie direkt oder indirekt durch bestimmte Daten, wie beispielsweise Name, Adresse oder Geburtsdatum, identifiziert werden kann. Personenbezogene Daten sind unter anderem die beruflichen, finanziellen oder sozialen Umstände. Dräger verarbeitet personenbezogene Daten so sorgsam wie möglich und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht.

Personenbezogene Daten werden nur erhoben, verarbeitet, gespeichert oder genutzt, soweit dies für das Beschäftigungsverhältnis oder spezielle betriebliche Zwecke erforderlich ist. Personenbezogene Daten werden nur so lange wie nötig und mit den entsprechenden Zugangsschutzvorkehrungen gespeichert. Je nach Art der personenbezogenen Daten und der mit der beabsichtigten Verarbeitung solcher Daten verbundenen Risiken ergreift Dräger spezielle Sicherheits- und Schutzmaßnahmen (wie z. B. Verschlüsselung und Zugriffskontrollen).

## ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- Personenbezogene Daten dürfen nur von Mitarbeitern verarbeitet werden, die dazu befugt sind.
- Personenbezogene Daten dürfen weder für private Zwecke genutzt noch dürfen sie übertragen oder auf andere Art und Weise Unbefugten zugänglich gemacht werden.
- Personenbezogene Daten dürfen nur von solchen Mitarbeitern verarbeitet werden, die Zugang zu den Daten benötigen, um ihre von Dräger übertragenen Aufgaben ausführen zu können (Prinzip des berechtigten Zugangs).
- Alle Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung personenbezogener Daten verpflichtet. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses.
- Mitarbeiter, die mit personenbezogenen Daten umgehen, müssen alle relevanten Gesetze, Vorschriften und Richtlinien einhalten. Bitte lesen Sie sich bei Fragen über die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten die Datenschutzrichtlinie durch oder wenden Sie sich an Ihren Datenschutzbeauftragten. Die Datenschutzrichtlinie und eine Liste aller Datenschutzbeauftragten können im Intranet abgerufen werden.



»Mein Kollege hat mich gebeten, ihm die private Telefonnummer und die Privatadresse eines anderen Kollegen zu geben. Darf ich ihm diese Kontaktinformationen geben?«



»Nein. Solche Informationen sind personenbezogene Daten und dürfen nur für spezielle betriebliche Zwecke verwendet werden.«

## **VERTRAULICHE INFORMATIONEN UND GEISTIGES EIGENTUM (INTELLECTUAL PROPERTY – IP) SCHÜTZEN**

Nicht-öffentliche Informationen beispielsweise über Strategien, Marketing, Finanzen und Technologie (»vertrauliche Informationen«) sind Eigentum von Dräger, unabhängig davon, ob sie als geistiges Eigentum (IP) rechtlich geschützt sind, geschützt werden können oder Geheimhaltungspflichten unterliegen. Sie müssen stets vertraulich behandelt werden und dürfen Dritten nur mit Genehmigung von Dräger zugänglich gemacht werden. Vertrauliche Informationen müssen jederzeit geschützt werden. Die unbefugte Weitergabe von vertraulichen Informationen, etwa über aktuelle, neue oder geplante Produkte oder Prozesse, oder über finanzielle und rechtliche Angelegenheiten, können Dräger schaden, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gefährden und gegen geltendes Recht verstoßen.

Nicht öffentlich bekannte Informationen von und über Mitarbeiter oder Dritte müssen ebenfalls in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Verträgen geschützt werden. Grundsätzlich ist es verboten, mit Dritten oder unbefugten Personen innerhalb von Dräger über laufende oder geplante Geschäftsereignisse, Personal, Projekte, technische Einzelheiten oder jede andere Form vertraulicher Informationen zu sprechen oder diese Informationen zugänglich zu machen. Dräger kann jedoch im Einzelfall gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sein, vertrauliche Informationen weiterzugeben und/oder freizugeben. Dies darf nur im Rahmen der Gesetze oder entsprechender Vereinbarungen erfolgen.

## ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- Muster für Geheimhaltungsvereinbarungen und Hinweise für ihre Verwendung erhalten Sie über die Intranetseiten der Rechtsabteilung und der IP-Abteilung oder durch deren Mitarbeiter. Änderungen an den Standard-Vertraulichkeitsvereinbarungen dürfen nur nach Zustimmung der Rechtsabteilung oder der IP-Abteilung vorgenommen werden.
- Mitarbeiter haben täglich mit Materialien und Produkten zu tun, die Dräger oder Dritten gehören und die urheber- oder patentrechtlich oder als Geschäftsgeheimnis geschützt sind. Die Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Verwendung dieses geistigen Eigentums ohne Genehmigung ist rechtswidrig und daher nicht gestattet. Bitte wenden Sie sich im Zweifelsfall immer an Ihren Vorgesetzten oder die IP-Abteilung.



»Mein Sohn und ich surfen manchmal mit meinem Geschäfts-Laptop im Internet. Er hat mich gefragt, ob er und sein Freund meinen Computer benutzen dürfen, wenn ich über das Wochenende verreist bin. Kann ich ihm meine Zugangsdaten und mein Passwort geben?«



»Nein. Zugangsdaten und Passwörter schützen die Informationssysteme von Dräger. Sie sollten diese Informationen an niemanden weitergeben. Kleben Sie bitte niemals Ihre Zugangsdaten oder Passwörter an Ihren Computer und bewahren Sie diese nicht in Ihrer Laptotasche auf.«

## **EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN ZU INSIDERGESCHÄFTEN**

Mitarbeiter mit Insiderinformationen über Dräger unterliegen den Vorschriften über Insidergeschäfte. »Insiderinformationen« sind konkrete Informationen über nicht öffentlich bekannte Umstände, die sich auf ein Unternehmen, dessen ausgegebene Aktien, Genussscheine oder Derivate beziehen, und die geeignet sind, im Falle ihres Bekanntwerdens den Börsenkurs des Unternehmens erheblich zu beeinflussen. Insiderinformationen können auch künftige Ereignisse mit ungewissem Eintritt sein. Insiderinformationen dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung der Rechtsabteilung an Dritte weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht werden. Mitarbeitern mit Insiderinformationen über Dräger, ist der Handel mit Finanzinstrumenten von Dräger, insbesondere Aktien oder Derivaten, strengstens untersagt.

## ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- Mitarbeiter, die Insiderinformationen in Bezug auf einen Kunden, Lieferanten, Joint-Venture-Partner oder einen anderen Geschäftspartner haben, dessen Wertpapiere an einer Börse gehandelt werden, ist es ebenso untersagt, mit Wertpapieren dieser Unternehmen zu handeln.
- Mitarbeiter, die Insiderinformationen kennen, dürfen Dritten niemals empfehlen oder sie in anderer Form dazu verleiten, die relevanten Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen.
- Mitarbeiter, die über Insiderinformationen verfügen, dürfen anderen niemals Informationen oder ›Tipps‹ aufgrund von Insiderinformation geben. Dieses Verbot schließt Informationen, die mündlich, elektronisch oder auf andere Weise übermittelt werden, ein.
- Alle Anfragen von Anlage- oder Finanzberatern müssen an die Investor-Relations-Abteilung weitergeleitet werden. Ziehen Sie die Dräger-Insiderrichtlinie zu Rate, die im Intranet unter ›Tools und Richtlinien‹ hinterlegt ist, oder kontaktieren Sie die Rechtsabteilung für weitere Einzelheiten.



»Ich habe erfahren, dass einer unserer größten Geschäftsabschlüsse dieses Jahr nicht zustande kommt. Ein Freund denkt momentan darüber nach, seine Dräger-Aktien zu verkaufen. Darf ich ihm diese Information weitergeben?«



»Nein. Wenn Sie über solche Insiderinformationen verfügen, dürfen Sie weder selbst mit Dräger-Aktien handeln noch Dritte über diesen Vorgang informieren.«



»Während ich bei einem unserer Kunden arbeitete, habe ich erfahren, dass dieser Kunde seinen Umsatz gegenüber dem erwarteten Ergebnis erheblich gesteigert hat. Die Information ist nicht öffentlich bekannt. Die Aktien des Kunden werden an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Da diese Information nicht mit Dräger in Zusammenhang steht, möchte ich gerne wissen, ob ich Aktien dieses Kunden kaufen darf?«



»Nein. Da es sich auch hierbei um Insiderinformationen handelt, dürfen Sie weder mit diesen Aktien handeln noch die Information an Dritte weitergeben oder einem Dritten dazu raten, diese Aktien zu kaufen.«

## FÜR IT-SICHERHEIT SORGEN

Informationen stellen einen grundlegenden Wert für den Geschäftserfolg von Dräger dar. Der Schutz von Informationen ist wesentlich für unsere Wettbewerbsposition und das Erreichen unserer Ziele. Die Abteilung Corporate IT (CIT) stellt IT-Systeme bereit und entwickelt sie weiter. CIT stellt auch die Regeln für ihre sichere und ordnungsgemäße Nutzung auf und fordert sie ein.

Jeder Mitarbeiter von Dräger muss sich an die geltenden IT-Richtlinien halten und für die Einhaltung innerhalb ihres Verantwortungsbereichs sorgen: Die Einhaltung der IT-Richtlinien ist eine Führungsaufgabe.

Zur IT-Sicherheit gehört, dass vertrauliche Informationen nicht an Unbefugte weitergegeben, Zugangsrechte verantwortungsvoll organisiert und Passwörter geheim gehalten werden. Das gilt auch bei allen Zugriffen Dritter, also durch Kunden, Lieferanten, Berater und sonstige Vertragspartner.

Ein weiterer Aspekt ist der ordnungsgemäße Umgang mit Hard- und Software, beispielsweise beim Ausscheiden oder der Einstellung von Mitarbeitern.

Einzelheiten zu diesem Thema finden Sie in der Unternehmensrichtlinie ›Bereitstellung und Nutzung von IT‹. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter im Bereich CIT-Riskmanagement oder den Chief Information Officer.



»Mein Kollege soll mich während meiner Abwesenheit bei der Bearbeitung von Daten im SAP-System vertreten. Da er sonst andere Aufgaben wahrnimmt, hat er nicht die notwendigen Berechtigungen im SAP-System. Kann er sich für die Zeit meiner Abwesenheit unter meinem Benutzernamen und mit meinem Passwort am System anmelden, um die Arbeiten durchzuführen?«



»Nein. Die gemeinsame Nutzung eines Benutzernamens und Passworts durch mehrere Mitarbeiter ist nicht zulässig. Passwörter müssen – auch Kollegen gegenüber – geheim gehalten werden. Sie sollten monatlich gewechselt und niemals aufgeschrieben werden.«

## **VORSCHRIFTEN ZUR ARCHIVIERUNG VON GESCHÄFTSUNTERLAGEN EINHALTEN**

Wir entscheiden jeden Tag auf der Grundlage von Informationen, die andere Mitarbeiter auf verschiedensten Ebenen zusammengetragen haben. Alle internen und externen Geschäftsvorgänge müssen wahrheitsgemäß, transparent, genau und zeitgerecht dokumentiert werden, unabhängig davon, ob die Dokumentation internen oder externen Zwecken dienen soll. Dies gilt vor allem für Jahresabschlüsse und damit verbundene Buchungen und Veränderungen, Kostenabrechnungen, Zeiterfassungen, Produktions- und Qualitätsberichte und andere Dokumente, die bei Regierungen oder Aufsichtsbehörden eingereicht oder diesen vorgelegt werden müssen.

Für weitere Informationen über Finanzbuchhaltungs- und Controlling-Prozesse wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Abteilungen. Alle weiteren Anfragen über die Vorschriften zu Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten richten Sie direkt an die Rechtsabteilung von Dräger.

## ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- Erstellen Sie nur Geschäftsunterlagen, die die zugrunde liegenden Vorgänge oder Ereignisse wahrheitsgetreu widerspiegeln.
- Unterschreiben Sie Verträge und andere Dokumente nur, wenn die Dokumente nach Ihrer Kenntnis korrekt und wahrheitsgetreu und Sie unterzeichnungsberechtigt sind.
- Auch E-Mails und andere Formen elektronischer Kommunikation können Geschäftsunterlagen sein. Vermeiden Sie daher Übertreibungen, abfällige Bemerkungen und andere unsachliche Äußerungen, die aus dem Zusammenhang gerissen werden könnten.
- Beteiligen Sie sich nicht an Geschäften oder Vereinbarungen, bei denen der Erfassungszeitpunkt für Umsätze oder Geschäftsausgaben unzulässig vorverlegt, hinausgeschoben oder anderweitig manipuliert wird.
- Leisten Sie keine Zahlungen und eröffnen Sie keine Konten für Dräger, wenn Sie davon ausgehen müssen, dass der tatsächliche Verwendungszweck zumindest zum Teil von dem in den dazugehörigen Unterlagen dokumentierten Zweck abweicht.

- Beteiligen Sie sich nicht an Geschäften, bei denen Sie Grund zur Annahme haben, dass die andere Partei beabsichtigt, gegen Buchführungsvorschriften zu verstoßen.
- Archivieren Sie alle Unterlagen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den internen Dräger-Richtlinien.



»Ich habe einige Geräte bestellt und mein Vorgesetzter hat mich gebeten, die Kosten auf eine andere Kostenstelle zu buchen, da unser Budget für derartige Betriebsmittel bereits überschritten ist. Was soll ich tun?«



»Erinnern Sie Ihren Vorgesetzten daran, dass niemand wissentlich falsche Angaben in Geschäftsunterlagen machen darf. Sollte Ihr Vorgesetzter dennoch darauf bestehen, wenden Sie sich an die nächste Führungsebene oder an die Compliance-Abteilung.«



»Meine Arbeitsgruppe muss fristgerecht einen Analysebericht fertig stellen. Wir sind uns ziemlich sicher, wie die Daten ausfallen werden. Was spricht vor diesem Hintergrund dagegen, dass wir den Bericht schreiben, ohne die Analyse abzuschließen?«



»Was Sie hier vorschlagen, wäre Datenfälschung und kann als Betrug zu bewerten sein und zu zivil- und strafrechtlichen Sanktionen für Einzelpersonen und für Träger führen. Auf keinen Fall dürfen Daten in Geschäftsunterlagen verfälscht oder erfunden werden. Führen Sie immer die notwendigen Tests oder Analysen durch, bevor Sie Information weitergeben. Jeder Verdacht auf Fehlverhalten oder Betrug sollte Ihrem Vorgesetzten gemeldet oder unverzüglich an die Compliance-Abteilung berichtet werden.«

## SCHUTZ VON UNTERNEHMENSEIGENTUM

Dräger stellt jedem Mitarbeiter Unternehmenseigentum zur Verfügung, damit er die angemessene Arbeit erbringen kann. Dräger bittet darum, dass jeder Mitarbeiter sein Bestes tut, um nicht nur das individuell zur Verfügung gestellte, sondern sämtliches Unternehmenseigentum vor unbefugter Nutzung zu schützen. Die Nutzung von Unternehmenseigentum, zum Beispiel von Geräten, Büroartikeln, Spesenkonten und Fahrzeugen, für private oder unbefugte Zwecke ist strengstens verboten. Ausnahmen müssen im Arbeitsvertrag des Mitarbeiters festgelegt oder vom Vorgesetzten und der Personalabteilung schriftlich genehmigt werden. Die Nutzung von Computern, Laptops und Mobiltelefonen zur gelegentlichen und begrenzten privaten Nutzung ist zulässig, wenn dabei nicht gegen interne Vorschriften von Dräger verstoßen wird.

## ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- Unbrauchbares oder beschädigtes Unternehmens-  
eigentum muss unverzüglich der Gebäudeverwaltung  
gemeldet werden.



»Ich erledige von zuhause allgemeine Auftrags-  
arbeiten, um ein wenig Geld dazu zu verdienen.  
Ist es in Ordnung, wenn ich ab und zu ein  
Firmenfahrzeug für den Transport meiner  
Werkzeuge und Materialien nutze?«



»Nein. Das ist eine Nutzung von Unternehmens-  
eigentum, die nicht gestattet ist. Sollten Sie  
Fragen zur Nutzung von Gesellschaftsvermögen  
und Firmeneigentum für nicht-firmenbezogene  
Tätigkeiten haben, wenden Sie sich an Ihren  
Vorgesetzten oder die Personalabteilung und  
bitten um eine schriftliche Genehmigung.«





## 8. Kooperation mit Behörden und Prüfern bei Untersuchungen

Dräger bemüht sich, mit allen Behörden und staatlichen Stellen gut zusammenzuarbeiten und gleichzeitig die eigenen Interessen und Rechte zu wahren.

Alle Mitarbeiter stellen auf die eine oder andere Weise Geschäftsunterlagen zusammen und sind für die ordnungsgemäße Dokumentation verantwortlich. Bestimmte Mitarbeiter sind außerdem von Dräger bevollmächtigt, Informationen an Wertpapieraufsichtsbehörden, andere Aufsichtsbehörden oder für amtliche Bekanntmachungen zu übermitteln. Diese Mitarbeiter sollen diese Informationen vollständig, transparent, genau, rechtzeitig und verständlich weitergeben.

Auch Unternehmen, die sich keines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen bewusst sind, können zuweilen von Untersuchungs- und Ermittlungsmaßnahmen durch Behörden betroffen sein. Wenn Sie von solchen Untersuchungen im Zusammenhang mit Dräger oder mit Mitarbeitern von Dräger erfahren, sollten Sie unverzüglich

die Rechtsabteilung einschalten, bevor Sie Maßnahmen ergreifen und beispielsweise Informationen oder Unterlagen herausgeben. Das ist deshalb so wichtig, weil staatliche Ermittlungsbeamte häufig überraschend eintreffen und sich üblicherweise mit bestimmten Unterlagen (z. B. einem Durchsuchungsbeschluss) ausweisen müssen, in denen ihre Befugnisse und der Umfang der Untersuchung abgegrenzt sind. Die rechtliche Unterstützung stellt sicher, dass unsere Reaktion angemessen und rechtmäßig ausfällt.

Bei internen Untersuchungen, Ermittlungen oder Prüfungen sind Sie verpflichtet, uneingeschränkt mit den durchführenden Personen zusammenzuarbeiten.

## ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- Seien Sie immer offen und ehrlich und halten Sie sich an die Gesetze des Landes, in dem Sie arbeiten.
- Kooperieren Sie bei internen Untersuchungen und Prüfungen uneingeschränkt der Rechts-, der Revisions- und der Compliance-Abteilung und beantworten Sie Behördenanfragen.
- Verfälschen und vernichten Sie niemals Unterlagen als Reaktion auf oder in Erwartung einer internen oder externen Untersuchung oder Prüfung. Die Behinderung von Ermittlungen ist ein schwerwiegendes Vergehen.
- Besprechen Sie niemals Ermittlungen oder Rechtsstreitigkeiten mit Dritten, es sei denn, Sie werden von der Rechtsabteilung oder der Compliance-Abteilung dazu angewiesen.



## 9. Umgang mit der Presse, externen Anfragen und anderen Veröffentlichungen

Offene und ehrliche Kommunikation, sowohl intern als auch extern, ist eine Voraussetzung dafür, dass Dräger das Vertrauen seiner Mitarbeiter und der Öffentlichkeit gewinnen und aufrechterhalten kann. Die Freigabe von Informationen über Dräger muss jedoch sehr sorgfältig und sensibel erfolgen, sodass Dräger seinen Wettbewerbsvorsprung wahren und die zahlreichen gesetzlichen Verpflichtungen einhalten kann.

Generell ist es allen Mitarbeitern untersagt, mit der Presse zu sprechen. Innovation und Kreativität verschaffen Dräger häufig Wettbewerbsvorteile. Diese Wettbewerbsvorteile stehen auf dem Spiel, wenn Informationen leichtsinnig öffentlich gemacht werden. Das kann dem Unternehmen, seinen Mitarbeitern und Investoren schaden. Informationen für die Öffentlichkeit sollten deshalb immer durch Corporate Communications oder die entsprechende lokal verantwortliche Abteilung veröffentlicht werden. Alle externen Medienanfragen sollten an Corporate Communications weitergeleitet werden.

## ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- Leiten Sie alle Anfragen von Investoren und Analysten an die Investor-Relations-Abteilung und Medienanfragen an Corporate Communications weiter.
- Wenden Sie sich bitte an Corporate Communications, wenn Sie Fragen hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an Dritte haben.
- Erwecken Sie in privater Kommunikation (z. B. in Anwenderforen, Blogs oder Chatrooms) niemals den Eindruck, dass Sie im Namen von Dräger sprechen.
- Wissenschaftliche Publikationen von Mitarbeitern dürfen nur nach Zustimmung des Vorgesetzten und von Corporate Communications veröffentlicht werden.



»Ich habe einen Anruf von einem Journalisten erhalten. Er arbeitet für eine lokale Zeitung und möchte ein Interview über ein neues Produkt führen, das wir in den nächsten Wochen herausbringen werden. Was soll ich machen?«



»Stimmen Sie diesem Interview nicht zu. Bitte teilen Sie dem Journalisten mit, dass sich unsere Kommunikationsabteilung um seine Anfrage kümmern wird. Nehmen Sie die Kontaktdaten des Journalisten auf und leiten Sie diese an Corporate Communications weiter, die sich um das Weitere kümmern werden.«



## 10. Wo kann ich einen möglichen Compliance-Verstoß vorbringen, wen kann ich fragen?

Es ist legitim, wenn Mitarbeiter Bedenken oder Fragen in Bezug auf bestehendes Geschäftsverhalten haben. Für solche Punkte sollte Ihr erster Ansprechpartner immer der Vorgesetzte sein.

Es gibt aber auch andere Wege, Bedenken zu äußern und Fragen zu stellen, wenn ein Gespräch mit dem Vorgesetzten das Problem nicht löst oder Ihnen ein solches Gespräch unangebracht erscheint. Eine Liste mit weiteren Kontakten finden Sie auf der Intranetseite der Compliance-Abteilung. Sie können Ihre Fragen und Bedenken außerdem der Compliance-Abteilung über den Compliance-Notruf mitteilen oder über die E-Mail-Adresse [compliance@draeger.com](mailto:compliance@draeger.com)

Der Compliance-Notruf ist ausdrücklich auch zur Nutzung durch Mitarbeiter gedacht. Er ist ein wichtiger Bestandteil des Compliance-Programms von Dräger. Der Notruf ist sieben Tage pro Woche rund um die Uhr erreichbar. Der Notruf wurde in Übereinstimmung mit allen lokal geltenden datenschutz- und arbeitsrechtlichen Gesetzen entwickelt.

Er kann genutzt werden, um Fragen zu stellen oder Bedenken im Zusammenhang mit Compliance-relevantem oder ethisch fragwürdigem Verhalten zu äußern. Welche Inhalte gemeldet werden können, ist in dem Dokument ›Dräger-Compliance-Notruf-Information‹ geregelt. Der Notruf ist über folgende Wege erreichbar:

## TELEFON

Rufen Sie die Compliance-Notruf-Nummer an. Die Telefonleitung wird von ›The Network‹ verwaltet, einem für Dräger tätigen externen Anbieter in den USA, der Ihren Anruf auf Englisch oder, falls gewünscht, in Ihrer Muttersprache entgegennimmt. Soweit möglich, sind diese Nummern kostenlos. Die Telefonnummern stehen in der ›Dräger-Compliance-Notruf-Information‹ und auf der Intranetseite der Compliance-Abteilung.

### **E-MAIL**

Schicken Sie eine vertrauliche E-Mail an [compliance@draeger.com](mailto:compliance@draeger.com).

### **POST**

Schicken Sie einen Brief zu Händen der Compliance-Abteilung, Drägerwerk AG & Co. KGaA, Moislinger Allee 53-55, 23558 Lübeck, Deutschland.

Sie können die Compliance-Mitarbeiter anrufen oder den Notruf nutzen, wie in der »Dräger-Compliance-Notruf-Information« beschrieben, vor allem wenn Sie das Gefühl haben, Sie erhalten keine angemessenen Antworten von Ihrem Vorgesetzten oder anderen Mitarbeitern der Abteilung.

Der Compliance-Notruf wird von der Compliance-Abteilung der Drägerwerk AG & Co. KGaA verwaltet und alle Anfragen werden vertraulich behandelt. Auch wenn sich ein Mitarbeiter nicht sicher ist, ob ein Verstoß gegen geltendes Recht oder diese Verhaltensgrundsätze vorliegt, bittet Dräger alle Mitarbeiter, über einen der oben genannten Wege nachzufragen. Mitarbeiter sind eingeladen, die Intranetseite der Compliance-Abteilung zu besuchen oder die Dräger-Compliance-Notruf-Information zu lesen, die über die Compliance-Abteilung, die lokale Personalabteilung oder die oben genannte Intranetseite verfügbar ist.





## 11. GLOSSAR

**Amtsträger** – gewählter oder ernannter Amtsinhaber, Mitarbeiter von Regierungsbehörden, internationalen Behörden und staatlichen Unternehmen (auch reine Wirtschaftsbetriebe, die im Besitz von Regierungsbehörden stehen oder von diesen kontrolliert werden), Kandidaten für ein öffentliches Amt, Mitarbeiter und Mitglieder einer politischen Partei sowie die Familienmitglieder der genannten Personen.

**(Dräger) Anti-Korruptionsrichtlinie** – Richtlinie zur Vermeidung von problematischem Geschäftsverhalten; sie führt detaillierte Anti-Korruptionsmaßnahmen, einschließlich Bestimmungen in Bezug auf Geschenke und Bewirtungen, Sponsoring und Spenden und den Umgang mit Geschäftspartnern ein. Die Richtlinie kann über die Intranetseiten der Rechtsabteilung und der Compliance-Abteilung abgerufen werden.

**Bestechlichkeit** – das Fordern oder Annehmen von unzulässigen Vorteilen.

**Bestechung** – das direkte oder indirekte Anbieten oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen, um die Handlungen eines Amtsträgers oder einen Mitarbeiter oder einen Geschäftspartner zu beeinflussen.

**Compliance-Abteilung** – die zuständigen Compliance-Mitarbeiter von Dräger. Die Kontaktdaten sind auf der Intranetseite der Compliance-Abteilung oder über die E-Mail-Adresse [compliance@draeger.com](mailto:compliance@draeger.com) zu erhalten.

**Compliance-Bedenken** – alle Vorgänge, die unvereinbar mit den geltenden Gesetzen, diesen oder den begleitenden Richtlinien sind oder sein können.

**Compliance-Mitarbeiter** – jeder Mitarbeiter, der in der Compliance-Abteilung arbeitet.

**(Dräger) Compliance-Notruf** – der Compliance-Notruf ist ein wichtiger Bestandteil des Compliance-Programms von Dräger. Der Notruf ist sieben Tage pro Woche rund um die Uhr erreichbar. Der Notruf wurde in Übereinstimmung mit allen lokal geltenden datenschutz- und arbeitsrechtlichen Gesetzen entwickelt und kann von allen Mitarbeitern genutzt werden, um Fragen zu stellen oder Bedenken im Zusammenhang mit Compliance-relevantem oder ethisch fragwürdigem Verhalten zu äußern. Alle Bedenken und Anfragen werden vertraulich behandelt.

**Dräger** – Drägerwerk AG & Co. KGaA, alle Tochtergesellschaften und alle verbundenen Unternehmen. Der Begriff Unternehmen wird im vorliegenden Dokument gleichbedeutend mit den Begriffen ›Dräger‹, ›wir‹ und ›uns‹ verwendet.

**Dräger-Mitarbeiter** – vgl. Mitarbeiter

**Exportkontrollgesetze** – die Gesetze und Vorschriften, mit denen der Export von bestimmten Waren, Technologien, Software, und Dienstleistungen kontrolliert werden und die für den nationalen, europäischen und internationalen Handel gelten.

**Firmeneigentum** – alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die Dräger gehören, z.B. Geräte, Computer, Laptops, Büroartikel, Konten, Fahrzeuge, usw.

**Führungskraft** – die Begriffe ›Vorgesetzter‹ und ›Führungskraft‹ bezeichnen den disziplinarischen Vorgesetzten.

**Geldwäsche** – das Einspeisen von Geldern aus kriminellen Handlungen (wie etwa Terrorismus, Drogenhandel, Bestechung, Betrug etc.) direkt oder indirekt in den legalen Wirtschaftskreislauf, um den Anschein der Legalität zu wecken.

**Geschäftspartner oder Dritter** – jede Person außer Mitarbeitern und jeder Rechtsträger außer von Dräger, wie Geschäftspartner (z. B. Agenten, Berater, Vertriebshändler, Subunternehmer, Joint-Venture-Partner, Lieferanten), Kunden und deren jeweilige Mitarbeiter.

**Insiderinformation** – konkrete Informationen über nicht öffentlich bekannte Umstände, die sich auf ein Unternehmen, dessen ausgegebene Aktien, Genussscheine oder Derivate beziehen, und die geeignet sind, im Falle ihres Bekanntwerdens den Börsenkurs des Unternehmens erheblich zu beeinflussen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den Insidervorschriften der Gesellschaft, welche im Intranet unter ›Tools und Richtlinien‹ abgerufen werden können.

**Interessenkonflikt** – besteht, wenn private oder persönliche Interessen eines Mitarbeiters mit den Interessen von Dräger kollidieren oder kollidieren können.

**IT-Sicherheit** – der Schutz aller Systeme und Daten vor unbefugtem Zugriff, Viren und schädlichen Angriffen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie der Unternehmensrichtlinie ›Datenschutz und Datensicherheit‹ oder wenden Sie sich an Ihren Chief Information Officer.

**Kartellrecht** – verbietet alle Verhaltensweisen, die den freien Handel und den Wettbewerb zwischen Unternehmen beschränken.

**(Dräger) Kartellrechtsrichtlinie** – Dräger-Richtlinie zur Einhaltung des Kartellrechts (die Richtlinie kann über die Intranetseiten der Rechtsabteilung und der Compliance-Abteilung abgerufen werden).

**Konferenzen** – Dräger steht der Unterstützung von seriösen und unabhängigen Konferenzen positiv gegenüber. Es muss sich um Konferenzen handeln, die sich wissenschaftlich mit Weiterbildung, Forschung oder Politik auseinandersetzen.

**Mitarbeiter** – alle Geschäftsführer, leitenden Angestellten und Mitarbeiter, einschließlich der Mitglieder des Managements und des Vorstands, ganz gleich an welchem Standort oder bei welcher Dräger-Gesellschaft.

**Offshore-Konto** – Konto außerhalb des Sitzlandes des Geschäftspartners und außerhalb des Landes, in dem die Leistung des Geschäftspartners erbracht wird.

**Personenbezogene Daten** – alle Daten einer Person, die bekannt ist, oder mit denen die Person identifiziert werden kann.

**Richtlinie zur Sanktion von Vergeltungsmaßnahmen** – Dräger wird keine Repressalien als Reaktion gegenüber einem Mitarbeiter zulassen, der die Verhaltensgrundsätze befolgt, an einer internen Untersuchung beteiligt ist oder Informationen über einen möglichen Verstoß gegen geltendes Recht oder diese Verhaltensgrundsätze vorbringt.

**Umweltgruppe** – die lokale oder globale Umweltabteilung von Dräger – Dräger Environmental Management.

**Unternehmen** – Drägerwerk AG & Co. KGaA, alle Tochtergesellschaften und alle verbundenen Unternehmen. Der Begriff ›Unternehmen‹ wird im vorliegenden Dokument gleichbedeutend mit den Begriffen ›Dräger‹, ›wir‹, und ›uns‹ verwendet.

**Vertrauliche Informationen** – alle internen Geschäftsinformationen von Dräger, die Dritten gegenüber ohne Genehmigung durch Dräger nicht zugänglich gemacht werden dürfen, z. B. strategische Informationen, Marketinginformationen, finanzielle oder technische Informationen.

**Vorgesetzter** – vgl. Führungskraft

**Vorstand** – der Vorstand der Drägerwerk Verwaltungs AG.

**Vorteil** – jeder wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Vorteil, der direkt oder indirekt Dritten angeboten oder bereitgestellt wird oder von Dritten angeboten und angenommen wird, insbesondere Bargeld, Geschenke, Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen, Reisen oder Unterkunft.

**(Schriftliche) Zustimmung** – ist die Dokumentation einer Zustimmung oder Freigabe durch die angesprochene Abteilung oder Person. Die Dokumentation kann elektronisch (z. B. E-Mail oder Fax) oder in Papierform erfolgen.





